

Vereinssatzung

Freies Lernen Brandenburg gem. e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der gegründete Verein führt den Namen „freies Lernen Brandenburg“ (gem. e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel. Die Geschäftsadresse lautet:
Mötzower Landstraße 143, 14776 Brandenburg
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und seine Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „gem. e.V.“
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO.
 - a. Dies sind Angebote und die Unterstützung von Lern- und Themengruppen.
 - b. Dies ist die Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten von Schulen die nicht über den Haushaltsplan der Schulen abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schulen notwendig sind.
 - c. Dies ist die Unterstützung von Vereinen, Organisationen und privaten Projekten, welche das selbstbestimmte Lernen und Leben unterstützen und erforschen.
 - d. Dies ist die Unterstützung von Vereinen, Organisationen und privaten Projekten, welche Lebensräume schaffen, in denen sich Menschen aller Altersgruppen begegnen und voneinander lernen können.
- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b. Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - c. Finanzierung, Gestaltung und Ausstattung von Lern- und Begegnungsräumen einschließlich Wartung und Pflege
 - d. Ausstattung mit digitalen Medien
 - e. Außendarstellung der Schulen, Vereine, Organisationen und Projekte
 - f. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Lerngruppen
 - g. Unterstützung von Gruppenfahrten
 - h. Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen
 - i. Gestaltung von Außengeländen
 - j. Anschaffung von Spielgeräten
- 3) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
- 4) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Förderung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Fachkräfte und Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Vorstandsmitglieder erwerben mit ihrer Ernennung die aktive Mitgliedschaft.
- 4) Soweit nicht anders in der Satzung geregelt, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedschaft)
- 2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet das Vereinsleben aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- 3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich mit ihrem Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag ein Jahr in Folge nicht bezahlt wurde;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2) Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein und Veränderung des Mitgliedsstatus

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Antragstellung auf Ausschluss aus dem Verein berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Antrag auf Vereinsausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Ablauf der Frist, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
 - a. Das betroffene Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
- 7) Engagiert sich ein aktives Mitglied nicht mehr im Verein, entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag über den Ausschluss des Mitglieds als aktives Mitglied.

§ 8 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Zahlt ein aktives Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
 - a. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
 - b. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme, mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen einzuladen.
 - c. Die Einladung kann mittels Brief oder E-Mail erfolgen.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - a. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stimmen anwesend sind.
- 6) Anträge und Tagesordnungspunkte können mittels Mail oder Brief bis zu 3 Wochen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- 7) Bestimmung über die Beurkundung der Beschlüsse:
 - a. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung dokumentiert und mind. vom Protokollführer unterzeichnet.
 - b. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern in geeigneter, zeitgemäßer Weise zügig im Nachgang der Sitzung zugänglich gemacht.
 - a. Widersprüche gegen das Protokoll können bis acht Wochen nach dessen Veröffentlichung angezeigt werden

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- 3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht was Abweichendes regelt;
- 6) Wahl der Kassenprüfer;
- 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 8) Beschlussfassung über Anträge;
- 9) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 10) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 11) Falls in der Satzung nicht anders geregelt, kommt ein Beschluss über einen Antrag zustande, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmen für einen Antrag

zustande kommt.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Bundesverband Freier Alternativschulen e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde erstmals durch die Gründungsversammlung vom 09. August 2021 verabschiedet.
- 2) Die letzte Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2021 beschlossen.
- 3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.